

RS Vwgh 1994/10/19 93/03/0316

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Bringt die Behörde zum Ausdruck, daß die Berufung des Beschuldigten als unbegründet abgewiesen und damit das Straferkenntnis in erster Instanz bestätigt wird, und heißt es weiter, daß der Spruch dahin geändert werde, daß das Tatgeschehen in bestimmter Weise modifiziert wurde, so kann dies bei verständiger Würdigung - auch unter der zur Deutung des Spruches zulässigen Heranziehung der Begründung des Bescheides - nur dahin verstanden werden, daß damit bloß die im Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses enthaltene Beschreibung der Tat berichtet, der übrige Teil des Schuldspruches jedoch unverändert gelassen wird (Hinweis E 17.6.1987, 87/03/0128). Hiezu war die belangte Behörde verpflichtet.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
Verwaltungsstrafrecht Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des
Berufungsbescheides Spruch Begründung (siehe auch AVG §58 Abs2 und §59 Abs1 Spruch und Begründung)
Tatvorwurf Beschreibung des in der Begründung Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten
Instanz Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993030316.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at